

Organisationsreglement

Immobilienstiftung Rudolf Steiner Schulen Zürich (ImmoRSS)

Präambel

Gestützt auf Art. 5 und 10 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Organisationsreglement.

In diesem Reglement wird einzig aus Gründen der sprachlichen Ästhetik für alle Funktionen die männliche Form verwendet.

Art. 1 Zusammensetzung und Erneuerung des Stiftungsrats

Die Schulvereinigung In Memoriam Walter Wyssling verfügt als Stifterin über ein immerwährendes Recht auf Berufung eines Stiftungsratsmitglieds. Dasselbe Berufungsrecht kommt den Mitstifter-Schulen (vgl. Ziff. 3.2 der Stiftungsurkunde) zu, die selbst jedoch jederzeit darauf verzichten können. Bei Nichtausübung des Berufungsrechts der Stifter-Schulen gilt das Prinzip der Kooptierung gemäss Art. 3 hiernach.

Wahlvorschläge für die Mitglieder des Stiftungsrats-Ausschusses sind dem Stiftungsrat durch die Organe der Nutzerschulen (vgl. Ziff. 5.2 der Stiftungsurkunde) zu unterbreiten.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist, auch im Wiederholungsfall, zulässig. Präsident und Vizepräsident werden im gleichen Turnus gewählt. Dabei sind aus Gründen der Kontinuität zeitlich gestaffelte Amtsperioden der Stiftungsratsmitglieder anzustreben. Ersatz-Personen für vorzeitig ausscheidende Mitglieder treten dabei in deren laufende Amtsperiode ein.

Ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer eines Mitglieds wird dessen allfälliger Rücktritt bzw. dessen mögliche Wiederwahl im Stiftungsrat diskutiert und die allfällige Suche nach geeignetem Ersatz eingeleitet.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung gravierend verletzt hat oder zur ordnungsgemässen Amtsausübung nicht mehr in der Lage ist, namentlich aus gesundheitlichen Gründen. Vor der Abberufung werden die betroffenen Schulen vorgängig angehört.

Die Amtsdauer endet zudem mit Rücktritt oder Tod.

Beabsichtigt ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat auszuscheiden, so ist dies dem Präsidenten wenn möglich ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt anzuzeigen.

Art. 3 Prinzip der Kooptierung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er berücksichtigt die Wahlvorschläge gemäss Art. 1, an die er aber nicht gebunden ist. Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrates sind aus den Mitgliedern des Stiftungsratsausschusses zu wählen.

Der Stiftungsrat ist sich der damit verbundenen Governance-Problematik (Risiko einer ungenügenden Erneuerung) bewusst und trifft geeignete Vorkehrungen, wie die Einhaltung von Statuten und Reglementen, die allfällige Bildung eines Nominationskomitees, den Einbezug von externen Personen, offen geführte Diskussionen im Stiftungsrat und im Stiftungsrats-Ausschuss unter Einholung der Meinung der Geschäftsführung und allenfalls den Rat der Organe der Nutzerschulen.

Art. 4 Neuwahl eines Stiftungsratsmitglieds

Der Präsident legt dem Stiftungsrat eine nach Prioritäten geordnete Liste mit möglichen Kandidaten vor und gibt eine Wahlempfehlung ab. Das neue Mitglied wird von den Mitgliedern des Stiftungsrats durch qualifiziertes Mehr bestimmt (vergleiche hierzu Art. 11). Das neue Mitglied erklärt seine Wahlannahme schriftlich, indem es die «Annahmeerklärung; Verhaltenskodex für Mitglieder des Stiftungsrats» unterzeichnet.

Art. 5 Kompetenzen des Stiftungsrats, Kompetenz-Delegationen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde in allen die Stiftung betreffenden, wesentlichen Angelegenheiten. Zu den nicht delegierbaren Geschäften des Stiftungsrates gehören

- a) Die Festlegung der Stiftungs-Strategie
- b) Die Verabschiedung der jährlich nachzuführenden Mittelfristplanung in Zusammenarbeit mit den Nutzerschulen
- c) Die Verabschiedung des Jahresbudgets, das vorgängig mit den Nutzerschulen abzustimmen ist, und damit auch die Bestimmung der Mietkosten
- d) Die Sicherstellung der mittel-/langfristigen Finanzplanung der Stiftung
- e) Alle Liegenschaften-Geschäfte (Kauf, Verkauf, Miete, Bau-, Umbau- und Renovations-Kredite)
- f) Die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte
- g) Die Festlegung der Unterschriftsberechtigungen im Rahmen einer Kollektivunterschrift.

Das Tagesgeschäft, d.h. die Umsetzung der Richtlinien und Entscheide des Stiftungsrates, die Budgeteinhaltung und die Koordination mit den Nutzerschulen sind an den Stiftungsausschuss vollumfänglich delegiert. Dieser bildet zudem die Baukommission, die laufende Bauvorhaben überwacht und begleitet und die nötigen Entscheide im Rahmen der durch den Stiftungsrat genehmigten Baukredite trifft. Dies gilt auch für die Umsetzung der mittel-/langfristigen Finanzierungsplanung des Stiftungsrats. Zudem überwacht der Stiftungsrats-Ausschuss die Geschäftsführung.

Der Geschäftsführung sind die in Ziffer 7 der Stiftungsstatuten zugewiesenen Aufgaben und Verantwortungen übertragen. Der Geschäftsführung können auch einzelne ausführende Aufgaben des Stiftungsrats-Ausschusses delegiert werden. Letzterer bleibt aber in der Verantwortung. Der Stiftungsrat erlässt ein Pflichtenheft für die Geschäftsführung. Der Präsident ist die direkte Vorgesetztenstelle der Geschäftsführung.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Übernahme von effektiv anfallenden externen Kosten (keine Reisespesen) der Stiftungsratsmitglieder bleibt vorbehalten; ebenso Entschädigungen für vom Stiftungsrat im Einzelfall erteilte Aufträge ausserhalb der üblichen Stiftungsratsfunktionen als Beauftragte mit besonderen Befugnissen und Aufgaben.

Art. 7 Sitzungen

Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Mittelfristplanung und das Budget des Folgejahres. Zusätzliche Sitzungen des Gesamtstiftungsrates werden für strategische Entscheidungen, Liegenschaften-Geschäfte und die Genehmigung von Baukrediten einberufen; ferner auch dann, wenn ein Mitglied es unter Angabe von sachlichen Gründen verlangt.

Art. 8 Vorsitz

Der Präsident des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder bei Absenz des letzteren ein adhoc zu bestimmendes Mitglied führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats und des Stiftungsrats-Ausschusses.

Art. 9 Beschlussfähigkeit von Stiftungsrat und Stiftungsrats-Ausschuss

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner ordnungsgemäss eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 12 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit diejenige des Vorsitzenden (vergleiche Art. 8) doppelt.

In Dissens-Situationen bei wichtigen Entscheidungen sind die Organe der Nutzerschulen anzuhören.

Dieselbe Regelung gilt auch für den Stiftungsrats-Ausschuss und die Baukommission.

Art. 10 Vermeidung von Interessenkonflikten und Ausstandspflicht

Mitglieder des Stiftungsrats verfolgen bei der Ausübung ihres Amtes keine eigenen Interessen und vermeiden grundsätzlich Interessenkonflikte, damit die Unabhängigkeit der Stiftung nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund sind sie bemüht, selbst den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden.

In jedem einzelnen Fall sind allfällige berufliche und/oder persönliche Interessenkonflikte bzw. Interessenbindungen frühestmöglich dem Stiftungsrat offenzulegen.

Bei einer Beratung und Abstimmung tritt das betroffene Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand, nachdem es seine persönliche Stellungnahme abgegeben hat.

Art. 11 Qualifizierte Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitglieds des Stiftungsrats;
- b) Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Änderung der Reglemente.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 12 derselben.

Einstimmigkeit ist im Fall von Auflösungsbeschlüssen im Sinn von Art. 13.1 der Stiftungsurkunde erforderlich.

Art. 12 Einladungen und Entscheidungsunterlagen

Über traktandierte Entscheidungsvorlagen, die nicht mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsrats-Ausschusses durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 13 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrats oder des Stiftungsrats-Ausschusses über einen gestellten Antrag können bei Dringlichkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 12 hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsrats-Ausschusses.

Art. 14 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats und des Stiftungsrats-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind den Sitzungsteilnehmern zeitnah zuzustellen und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Sämtliche Protokolle der Stiftungsrats-Ausschuss-Sitzungen sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzustellen.

Art. 15 Stiftungsrats-Ausschuss

Der Stiftungsrats-Ausschuss (vgl. Art. 6 der Stiftungsurkunde) tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen zu einer Sitzung unter dem Vorsitz des Stiftungsrats-Präsidenten (vergleiche auch Art. 8). Der Stiftungsrats-Ausschuss ist auch auf begründeten Wunsch eines Mitglieds zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ermittelt im Kontakt mit den Organen der Nutzerschulen permanent deren kurz- und längerfristige Bedürfnisse und Anliegen und übermittelt diese zeitnah und je nach Gewichtigkeit und Dringlichkeit dem Stiftungsrats-Ausschuss und/oder dem Stiftungsrat.

Die Geschäftsführung besorgt das Tagesgeschäft der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrats und diejenigen des Stiftungsrats-Ausschusses aus. Er fungiert als Schnittstelle und Koordinationszentrum zwischen den übrigen Organen der Stiftung einerseits und den Nutzerschulen, der Buchhaltungs- und der Revisionsstelle andererseits.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats und denjenigen des Stiftungsrats-Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste der Mitglieder des Stiftungsrats, sofern Änderungen vorgenommen worden sind.

Grundlagen

Stiftungsurkunde vom 18. November 2013.

Das vorliegende Reglement wurde in der Stiftungsratssitzung vom 13. Januar 2014 verabschiedet.

Zürich

Clea Gross
Präsidentin des Stiftungsrates

Cornelius Bohlen
Vizepräsident